



Siebte Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Brechen vom 18. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen am 19. Dezember 2024 die folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (Meldepflicht) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung muss ein Farbbild des betroffenen Tieres abgegeben werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2025** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 19. Dezember 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen
Groos, Bürgermeister